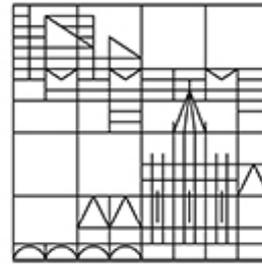


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 42/2014

**Satzung der Universität Konstanz über
die Zulassung und Immatrikulation von
Bewerberinnen und Bewerbern in ein
höheres Fachsemester**

Vom 1. September 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung und Immatrikulation von Bewerberinnen und Bewerbern in ein höheres Fachsemester

vom 1. September 2014

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99) in Verbindung mit § 2a Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 3. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) und mit § 19 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2005 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Konstanz am 30. Juli 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Universität Konstanz.

§ 2 Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind

- a) Personen, die an einer anderen Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Universität Konstanz unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester desselben oder eines anderen Studiengangs fortsetzen wollen (Hochschulwechslerinnen / Hochschulwechsler).
- b) Studierende der Universität Konstanz, die ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester eines anderen Studiengangs bzw. Teilstudiengangs fortsetzen wollen (Fachwechslerinnen / Fachwechsler).
- c) Personen, die an der Universität Konstanz studiert haben, und das Studium nach einer Unterbrechung im selben Studiengang wieder aufnehmen wollen (Wiederaufnehmerinnen / Wiederaufnehmer).

§ 3 Bewerbung

- (1) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Für einzelne Studiengänge kann die Bewerbung für ein bestimmtes Fachsemester auf das Winter- oder Sommersemester beschränkt werden. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).
- (2) Der Antrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen (beglaubigte Kopie)
 - b) nur für Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler: die Hochschulzugangsberechtigung (HZB); bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit beizufügen. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist statt der HZB das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen (beglaubigte Kopie).
 - c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
- (6) Ist der Antrag fristgerecht gestellt, können Nachweise über absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen, die bis zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, für die Zulassung und Immatrikulation zum Wintersemester bis zum 15.9., für die Zulassung und Immatrikulation zum Sommersemester bis zum 15.3. nachgereicht werden (Ausschlussfrist).
- (7) Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung über den Antrag zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden müssen.

§ 4 Aufforderung zur Immatrikulation in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung

- (1) In Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen oder Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgesetzt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Aufforderung zu Immatrikulation, wenn
- sie diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die in dem angestrebten Studiengang für das jeweilige Fachsemester nach Art und Anzahl mindestens erforderlich sind;
 - die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den im angestrebten Studiengang verlangten Leistungen festgestellt wurde.
- (2) Für die Festlegung der Art und Mindestanzahl der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, für die Feststellung der Gleichwertigkeit sowie für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig. Die Grundlage bildet dabei die geltende Prüfungs- und Studienordnung; § 35 Abs. 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG) gilt entsprechend.
- (3) Zulassung und Immatrikulation erfolgen in der Regel nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

§ 5 Zulassung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung

- (1) Für die Zulassung in Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen und Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung -ZZVO) festgesetzt sind, gelten die Bestimmungen des § 4.
- (2) Gibt es in einem Studiengang für ein bestimmtes Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 19 Abs. 1 und 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) festgelegten Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:
 1. Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.
 2. In modularisierten Studiengängen, in denen Prüfungs- und Studienleistungen mit ECTS-Punkten (Credits) versehen sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Anzahl ihrer nach Nr. 1 zu berücksichtigenden Credits in eine Rangfolge gebracht.
 3. In nicht modularisierten Studiengängen erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne vollständig anerkannte Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung für jeden Leistungsnachweis einen, für jede Teilprüfung der Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung zwei Punkte. Bewerberinnen und Bewerber mit vollständig anerkannter Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung erhalten hierfür 20, ferner für jeden Leistungsnachweis des Hauptstudiums einen und für jede Teilprüfung einer Abschlussprüfung zwei Punkte.

§ 6 Rückstufung

Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 2 a) und c) dieser Satzung, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang an der Universität Konstanz wechseln wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die

Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester“ vom 10. Februar 2009
(Amtl. Bekm. 3/2009) außer Kraft.

Konstanz, 1. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -